

**Betreff** Einführung einer automatisierten Compliance-Monitoring-Lösung als Teil eines Tax Compliance Management Systems (Internes Kontrollsystem in Steuersachen).

Dezernat/e III

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

## Erforderliche Stellungnahmen

- |  |   |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt                |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei  | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach HGIG                | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde   |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO                                      |   |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges   |   |

## Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- |                 |   |                                    |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission      | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat    | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat      | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat  | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel  
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A      Tagesordnung B

Stadtverordnetenversammlung

**Umdruck nur für Magistratsmitglieder**

nicht erforderlich      erforderlich

öffentlich      nicht öffentlich

**wird im Internet / PIWi veröffentlicht**

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich



## B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Mit SV-Beschluss Nr. 0256 vom 21. Juni 2018 wurde Amt 21 unter anderm beauftragt, ein Kontrollsystem in Steuersachen einzuführen. In diesem Zusammenhang wurde zur Kenntnis genommen, dass die Kosten u.a. für die Beschaffung einer Steuersoftware, erst nach dem Start des Projektes beziffert werden können.

Die Einführung einer automatisierten Compliance-Monitoring-Lösung ist Teil eines Tax Compliance Management Systems (Internes Kontrollsystem in Steuersachen). Für ein steuerlich ausgerichtetes IKS reicht es nicht, sich nur einen Überblick über die steuerlichen Risiken zu verschaffen und die steuerlichen Prozesse zu dokumentieren. Ebenso wichtig ist es, auch wirkungsvolle Kontrollen einzurichten, welche die identifizierten Risiken adressieren und die dauerhaft, kontinuierlich Fehler und Unrichtigkeiten zeitnah aufdecken. Es ist hierbei insbesondere auf die Dokumentation der Kontrolldurchführung zu achten.

Weiterer Nebeneffekt der Monitoring-Lösung wird sein, dass derzeit manuell ausgeführte Prozesse der Spielapparatesteuer, Vorauszahlungsbescheide der Gewerbesteuer, USt-Voranmeldungen, usw. im Rahmen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG i.V.m. § 155 Abs. 4 AO automatisiert werden können.

## C Beschlussvorschlag

### 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass

- 1.1 der Umfang der kommunalen Steuerpflichten ein Ausmaß und eine Komplexität erreicht hat, die den Aufbau eines umfassenden Managementsystems zur Erfüllung dieser Anforderungen sowie zur Bewältigung verbleibender Risiken (sog. Tax Compliance Management System - TCMS) erforderlich werden lässt.
- 1.2 die bisherige manuelle Überwachung der vollständigen Erfüllung der Steuererklärungspflichten mittels Software revisionssicher organisiert werden soll,
- 1.3 dies zum Schutz des Vermögens und Reputation der LHW, sowie zum Schutz des Magistrats, der Amtsleiterinnen/Amtsleiter und Sachbearbeitungskräfte vor Strafverfolgung erforderlich ist.

### 2. Es wird beschlossen, dass

- 2.1 eine geeignete TCMS-Software beschafft wird.
- 2.2 Dezernat III/21 die Anforderungen an die Software als Grundlage für die Ausschreibung definiert.
- 2.3 die erforderlichen bisher bekannten kalkulatorische Kosten für den Kauf und die Implementierung der Software in Höhe von einmalig 114 TEUR sowie jährlich laufenden 89 TEUR zum Haushalt 2024/2025 angemeldet werden

## D Begründung

Die verspätete, fehlerhafte oder unvollständige Einreichung einer Steuererklärung birgt für die steuerpflichtige Kommune erhebliche finanzielle und politische Risiken und kann darüber hinaus strafrechtliche Konsequenzen für Verwaltungsleitung und Mitarbeiter nach sich ziehen.

Dennoch können objektiv unrichtige Steuererklärungen von kommunalen Verwaltungen nicht ausgeschlossen werden. Die vorrangigen Ursachen hierfür liegen im komplexen Verwaltungsaufbau der Kom-

munen und in unscharfen Abgrenzungsregelungen zwischen den steuerpflichtigen und den nicht-steuerpflichtigen Betätigungsbereichen der öffentlichen Hand. Die aktuelle Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) und auch die zunehmende Ausweitung der Pflichten zur elektronischen Datenübermittlung haben diese Problemlage nochmals deutlich verschärft.

Der Umfang der kommunalen Steuerpflichten hat ein Ausmaß und eine Komplexität erreicht, die den Aufbau eines umfassenden Managementsystems zur Erfüllung dieser Anforderungen sowie zur Bewältigung verbleibender Risiken (sog. Tax Compliance Management System - TCMS) erforderlich werden lässt.

Durch die Neuregelung in § 2b UStG rücken öffentliche Verwaltungen in den Fokus der deutschen Finanzverwaltung: Steuerprüfungen sind die Regel und nicht mehr nur Ausnahme.

Dabei drohen empfindliche Konsequenzen nicht nur bei bewussten Manipulationen, sondern auch bei einer Häufung kleiner Fehler. Die hohen steuerrechtlichen Anforderungen, die Betriebe und Unternehmen schon seit Jahren erfüllen müssen, betreffen auch Kommunen und öffentliche Einrichtungen.

Die Verwaltungsleitung ist ebenso wie die Unternehmen der Privatwirtschaft in der Pflicht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass keine Fehler und Unrichtigkeiten vorkommen.

Die Finanzverwaltung geht in ihren Entscheidungen bisher von der Annahme aus, dass Kommunen, die ein funktionierendes steuerlich ausgerichtetes Internes Kontrollsystem (IKS) haben, nicht leichtfertig gehandelt haben.

Daher empfiehlt auch der Deutsche Städtetag zur Prävention fiskalischer und politischer Risiken sowie der Exkulpation der Verwaltungsleitung die Einrichtung eines Tax Compliance Management-Systems (TCMS).

Zur Erfüllung der stetig steigenden (steuer-)gesetzlichen Anforderungen empfiehlt sich, eine vollautomatisierte Monitoring-Lösungen einzuführen. Dies hat den Effekt der operativen und rechtlichen Entlastung der Mitarbeitenden und der Verwaltungsleitung. Zugleich kann dies zu einer positiven Einschätzung des Prüfers im Sinne des § 38 EGAO (Feststellung der Wirksamkeit eines (Steuer-)Kontrollsystems und als Folge daher eine evtl. Erleichterungen bei zukünftigen Prüfungen) führen.

Ziel ist es, Unternehmensprozesse vollautomatisch mittels Datenanalyse nach Auffälligkeiten (Fehler, Inkonsistenzen in den Daten etc.) durchsuchen zu lassen. Diese Kontrolltätigkeit wird vom System dokumentiert und erfüllt so auch die gesetzlichen Anforderungen eines TCMS.

Durch die Implementierung eines angemessenen Monitoring-Prozesses können Schwächen, Fehler und Unrichtigkeiten in den vorliegenden Daten zeitnah identifiziert und direkt behoben werden. Damit leistet die automatisierte Compliance-Monitoring-Lösung durch das frühzeitige Erkennen von Schwächen oder Lücken in Ihren Daten, einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Gesetzesverstößen.

Die zu beschaffende Software zur Implementierung eines Tax Compliance Monitorings als Teil eines TCMS soll deswegen insbesondere datenbasierte, manuelle und datengestützte Kontrollen ermöglichen. Konkret soll die Software

1. quelloffen sein und neben SAP S/4HANA auch auf die Daten weiterer bei der LHW eingesetzter Programme zugreifen und diese verproben können;
2. die automatisierte Überprüfung der Finanzbuchhaltung ermöglichen und so den Personalaufwand verringern.
3. die automatisierte Überwachung der steuerlichen Daten, z.B.
  - Gültigkeit USt.-ID Onlineabfrage;
  - Reihengeschäfte;
  - Reverse Charge;
  - innergemeinschaftlicher Erwerb;

- unterjährige Betriebsprüfungs-Simulation;
  - Umsatzsteuer-Verprobung (Kostenpflichtige Kfz-Stellplätze für Mitarbeiter (Firmengelände, Parkhäuser etc., Personalgestellung gegen Entgelt bei einem Dritten (BgA oder privatrechtlichen Unternehmen), Hoheitliches Konto mit Umsatzsteuer bebucht?);
  - Konto eines Betriebs gewerblicher Art mit/ohne Körperschaftssteuer (15 %) + Solidaritätszuschlag (5,5 %) bebucht?;
  - verwendete Steuerkennzeichen (falsche/ungewöhnliche Steuerkennzeichen je Konto);
  - vorliegende Freistellungsbescheinigung der Bauabzugsteuer;
  - Überprüfung korrekter Abgrenzung, z. B. Sponsoring (umsatzsteuerpflichtig) vs. Spenden (umsatzsteuerfrei);
  - etc. sowie das automatisierte Zusammenstellung der Daten für bspw. Umsatzsteuervoranmeldungen ermöglichen;
4. die Einhaltung von internen Richtlinien überwachen;
  5. vorab definierte (steuerliche) Risiken vollautomatisiert im Hintergrund und im vorgegebenen Turnus (täglich/wöchentlich/monatlich etc.) verproben und nur bei Auffälligkeiten dem zuständigen Mitarbeiter Bescheid geben, der diese Auffälligkeit dann proaktiv bearbeiten kann. Bei „Nichtbearbeitung“ einer Auffälligkeit durch den zuständigen Mitarbeiter, soll ein Eskalationsmanagement (Weiterleitung an Kollegen oder Vorgesetzten) integriert sein;
  6. die dem Monitoring zugrundeliegenden Prüfungsroutinen durch Amt 21 bzw. 14 und ohne externe Berater erstellen bzw. ändern oder anpassen lassen;
  7. alle Prüfungen und Eskalationsschritte revisionssicher dokumentieren;
  8. durch ein in der Software implementiertes Workflowmanagement sicherstellen, dass Verstöße und Auffälligkeiten ohne manuellen Aufwand zeitnah bearbeitet und rechtzeitig korrigiert werden.

Es ist das Ziel, durch den Einsatz der vollautomatischen Compliance-Monitorings, die Qualität für die Abarbeitung der fehlerhaften Fälle zu steigern, was derzeit nur mit extremen Zeitaufwand sicher gestellt werden kann, und den Aufwand der Datenanalyse, die bestehenden Risiken im Hinblick etwa auf den kommenden § 2b UStG und die Ressourcenbindung, verringern. So sollen die zeitaufwändigen und fehleranfälligen manuellen Überprüfungen bzw. Datenzusammenführungen mittels Exceltabellen zukünftig unterbleiben.

Weiterhin wird angestrebt, durch das Compliance-Monitoring die Voraussetzungen des § 38 EGAO zu erfüllen, wonach die jeweilige Finanzbehörde im Benehmen mit dem Bundeszentralamt für Steuern für eine nachfolgende Betriebsprüfung, Erleichterungen hinsichtlich Art und Umfang der Ermittlungen verbindlich zusagen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass im Rahmen einer laufenden Betriebsprüfung die Wirksamkeit des TCMS bestätigt wurde und somit kein oder nur ein unbeachtliches steuerliches Risiko vorliegt.

Als TCMS gelten alle innerbetrieblichen Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Besteuerungsgrundlagen zutreffend aufgezeichnet und berücksichtigt werden sowie die hierauf entfallenden Steuern fristgerecht und vollständig abgeführt werden. Dabei muss das TCMS die steuerlichen Risiken laufend abbilden.

### I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

#### 1. Ziele

##### a. Erfüllen der Steuererklärungspflichten der Landeshauptstadt Wiesbaden

- Erfüllung der Compliance-Vorgaben
  - Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und interner Richtlinien
  - Reduzierung des persönlichen Haftungsrisikos für gesetzliche Vertreter
  - Sicherheit für verantwortliche Mitarbeitende

- Schutz des städtischen Vermögens
  - Vermeidung von Sanktionen und Strafzahlungen
  - Aufdeckung von Vermögensverlusten und Steigerung der Effektivität
  - Reduzierung der Steuerbelastung durch frühzeitige Steueroptimierung
- Schutz der Reputation

Hierfür ist zu klären:

- Welche Risiken gibt es?
- Welche aktuellen/zukünftigen Gesetze/internen Vorschriften sind zu beachten?
- Welche Kontrollen müssen durchgeführt werden um diese Risiken zu minimieren/zu vermeiden?
- Wo liegen die Daten/die Informationen, um das Risiko zu erkennen?
- Wer ist verantwortlich bei einer Auffälligkeit aus einem bestimmten Bereich?
- Wer muss informiert werden?
- Wie häufig (Turnus) soll die Ausführung der Kontrolle stattfinden (täglich, wöchentlich, monatlich...)?
- Wie kritisch ist eine Auffälligkeit? (Ampelsystem)
- Nach welcher Zeit der „nicht Bearbeitung“ soll Eskaliert werden und an wen?

#### b. Digitalisierung und Automatisierung der Steuerveranlagung

- Aufgrund von erheblichen Personalausfällen im Bereich der Steuerveranlagung und im Hinblick auf den prognostizierten Fachkräftemangel sollen die Sachbearbeitungskräfte von nach immer gleichem Schema vorzunehmenden repetitiven Aufgaben entlastet werden, damit sie sich auf die Fälle konzentrieren können, die Fachwissen erfordern. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG in Verbindung mit § 155 Abs. 4 AO können die Finanzbehörden Steuerfestsetzungen sowie Anrechnungen von Steuerabzugsbeträgen und Vorauszahlungen auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen und der Angaben des Steuerpflichtigen ausschließlich automationsgestützt vornehmen, berichtigen, zurücknehmen, widerrufen, aufheben oder ändern, soweit kein Anlass dazu besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten. Ein Anlass zur einzelfallbezogenen Bearbeitung besteht z. B. dann, wenn das Risikomanagement der Finanzbehörden oder vergleichbare Kontrollmechanismen oder eine Entscheidung des Amtsträgers dazu geführt haben, dass der Fall für eine individuelle Überprüfung bzw. Bearbeitung auszusteuern ist (vgl. § 88 Abs. 5 AO). Durch den Ausschluss dieser Fälle vom vollautomatischen Verfahren soll gewährleistet werden, dass signifikant risikobehaftete oder unplausibel erscheinende Fälle individuell durch einen Amtsträger überprüft werden können. Das Aussteuern der entsprechenden Fälle aus dem vollautomatisierten Verfahren zur Kontrolle durch eine Sachbearbeitungskraft soll durch die zu beschaffende Monitoring-Lösung erfolgen.
- Weiterhin bedarf der bestehende Digitalisierungsversuch im Bereich der Spielapparatesteuer mit Civento einer Überarbeitung: Die von Dez III/21 formulierten Anforderungen konnten von Seiten der Entwickler bislang nicht erfüllt werden. So funktioniert es noch immer nicht, dass bei elektronischer Abgabe der Steuererklärung die erforderlichen Belegdateien in den Formaten XML und XSLX (Excel) übermittelt werden können. Eine automatisierte Verprobung der Angaben mit den Belegdateien ist damit nicht möglich. Seit dem Civento-Update im Herbst 2022, können einige Steuerpflichtige gar keine, andere Steuerpflichtige wiederum mehrere Steuererklärungen abgeben. Die Fehlerursache ist unbekannt. Die Bearbeitung der Steuererklärungen erfolgt deswegen unter Bindung von Arbeitskraft, die an anderer Stelle gebraucht würde, wieder komplett manuell.

## 2. Wirkung

- Datenbasierte Kontrolle (Ergebnisse auffällig?)
  - Risiko = Entstehung von § 14c-Steuer

- Fachbereiche erhalten von Dritten Gutschriften, in denen die Umsatzsteuer offen ausgewiesen ist. Demnach wird die Steuer seitens des Gutschriftenempfängers geschuldet (§ 14c UStG). Zudem wird nur der Nettobetrag der Gutschrift verbucht (Saldierungsverbot § 246 Abs. 2 HGB). Compliance Check an Ämter, die mit Energieversorgern (Gutschriften) abrechnen / Photovoltaikanlagen und/oder Blockheizkraftwerke betreiben. Auswertung der Belegart „Gutschrift ohne Steuerkennzeichen“, sind die Steuerkennzeichen (Umsatzsteuer) richtig angegeben?
  - Zeitnahe Erfassung/periodengerechte Verbuchung;
  - Ungewöhnlich hohe Buchungen auf bestimmte Aufwands- und Erlöskonten (z. B.: >10.000 €);
  - Überprüfung korrekter Abgrenzung, z. B. Sponsoring (umsatzsteuerpflichtig) vs. Spenden (umsatzsteuerfrei);
  - Duplikate Kreditoren/Debitoren - gleicher/ähnlicher Name, Adresse, Bankverbindung, Steuernummer, USt-ID;
  - Buchungen mit kritischen Buchungstexten - z.B. Geschenk, Präsent, Beratung, Geburtstag;
  - Kurze oder fehlende Buchungstexte;
  - Fehlende Daten Kreditoren/Debitoren - Name, Nummer, Adresse, USt-ID;
  - Umsatzerlöse im Soll bzw. Aufwendungen im Haben bebucht;
  - Fehlende Rechnungsnummern;
  - Stammdatenänderungen;
  - Kostenpflichtige Kfz-Stellplätze für Mitarbeiter (Firmengelände, Parkhäuser etc.) → Umsatzsteuer;
  - Personalgestellung gegen Entgelt bei einem Dritten (BgA oder privatrechtlichen Unternehmen) → Umsatzsteuer;
  - Hoheitliches Konto mit Umsatzsteuer bebucht? → umsatzsteuerbefreit;
  - Konto eines Betriebs gewerblicher Art mit/ohne Körperschaftssteuer (15%) + Solidaritätszuschlag (5,5 %) bebucht?
  - Innergemeinschaftlicher Erwerb (z.B. Lieferung von Büromaterial aus dem innergemeinschaftlichen Ausland)
    - Schritt 1: Buchungen werden um die Stammdaten der Kreditoren ergänzt - ausländische Adresse, Bankverbindung, Telefonnummer, USt-ID und ggfs. Prüfung von bestimmten Konten „Einkauf innergemeinschaftlicher Erwerb“;
    - Schritt 2: Identifizierung von falschen oder fehlenden Steuerkennzeichen;
    - Schritt 3: Vollständige Prüfung der Sachverhalte, Einleitung von etwaigen Maßnahmen (E-Mail) und Dokumentation
  - Steuer- und Buchungsschlüssel
    - z.B. falsche/ungewöhnliche Steuersätze je Konto;
    - z.B.: Erwartung Steuersätze hoheitlich mit 0%, aber Buchung mit 19%/7 % etc.
  - Plausibilitätsanalysen, (z. B. unvollständige Stammdaten, Mehrfach vorkommende Bankverbindungen)
  - Gültigkeit der USt-ID
    - „qualifizierte Bestätigungsanfrage“ beim BZSt zwecks Validierung USt.-IdNr mit optionaler Erweiterung durch die Abfrage bei der MIAS-Datenbank der Europäischen Kommission;
    - Zutreffende und vollständige Versteuerung von Auslandssachverhalten § 13b UStG;
  - Potenzielle Doppelzahlungen;
  - Splitt-Bestellungen
- Manuelle Kontrollen

- Beurteilung der Vermietung von Räumen (Bürgerhäuser). Die Vermietung der Stadthalle für private Zwecke, wird fälschlicherweise als hoheitliche Aufgabe und nicht als unternehmerische gewertet und die Umsatzsteuerpflicht nicht beachtet;
  - Fehlerhafte oder nicht fristgerechte Umsatzsteuervoranmeldung. Fehlende Anmeldung von Sachverhalten, weil sie nicht in der Finanzbuchhaltung erfasst sind oder weil Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse übersehen/nicht beachtet werden (Vorsteuerabzug, § 15a UStG);
  - Berücksichtigung von Dividenden/Kapitalerträgen: Einnahmen werden nicht berücksichtigt, so dass der Gewinn/Verlust falsch ermittelt wurde bzw. ausgestellte Steuerbescheinigungen im Sinne von § 27 KStG sind fehlerhaft.
- Datengestützte Kontrolle (Stichproben)
- Höchsten/niedrigsten Buchungen pro Woche/Monat/im Quartal;
  - Entwicklung eines/mehrerer Steuerkennzeichen;
  - Steuerliche Behandlung „neuer“ Sachverhalte;
  - Stammdatenänderung/Stammdatenpflege (Vollständigkeit);
  - Ausgaben (z.B.: Sponsoring, nicht hoheitlicher Bereiche);
  - Rechnungsausgleich (Vorsteuer ja/nein);
  - Generelle Leistungen aus Hoheitsbetrieben (z.B.: nur aus Land- und Forstwirtschaft → keine Steuer);
  - Generelle Belege aus vermögensverwaltende Tätigkeit (ausländische, inländische Einnahmen mit/ohne Steuerbezug);

### 3. Zeitplan

Zwei bis sechs Monate vom Vertragsabschluss bis zum Beginn des Regelbetriebs.



## II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

## III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

## IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen)

## Bestätigung der Dezernent\*innen

Wiesbaden,

Imholz  
Stadtkämmerer